



**Berufsvereinigung der
Kindertagespflegepersonen e.V.**

BvK e.V. Glockenblumenweg 131a, 12357 Berlin,
www.berufsvereinigung.de

Kontakt Vorstand
vorstand@berufsvereinigung.de

Offener Brief – Per E-Mail

an die KM Julia Willie Hamburg,
an die familienpolitischen Sprecher:innen in NDS

Kontaktdaten Vorstandsvorsitzende
Alexandra Bayram

E-Mail: a.bayram@berufsvereinigung.de

Berlin, 05.03.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Neufassung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist zum 01. August 2021 in Kraft getreten und die „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Betreuungsangebotes in der Kindertagespflege“ (RKTP) wurde dabei in das NKiTaG überführt. Dadurch wurde eine dauerhafte, gesetzliche Grundlage für die Finanzierung der Kindertagespflege in Niedersachsen geschaffen. Gleichzeitig wurden - wie im Koalitionsvertrag vereinbart - verbindliche Qualitätsstandards für die Kindertagespflege landesgesetzlich verankert.

Dabei wurde eine Änderung zur Qualitätssteigerung eingeführt, die insbesondere Kindertagespflegepersonen in Großtagespflegen (GTP) vor eine wirtschaftliche Herausforderung stellt.

Der Paragraph 19 Abs. 1 besagt, „Arbeiten KTHP zusammen, so dürfen höchstens 10 gleichzeitig anwesende fremde Kinder von insgesamt höchstens 3 KTHP gefördert und 16 Betreuungsverhältnisse insgesamt eingegangen werden.

Werden mehr als 8 Kinder zeitgleich gefördert, muss eine der KTHP eine Pädagogische Fachkraft sein. Sind unter den bis zu 10 gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern mehr als 3 Kinder unter 2 Jahren, so dürfen höchstens 8 fremde Kinder zeitgleich betreut werden (Übergangsregelung § 39 Abs. 2 NKiTaG bis zum Ablauf 31. Juli 2024).“

In GTP sind in der Regel Kinder im Alter von 12 Monaten bis zum dritten Geburtstag in Betreuung. Diese Kinder werden überwiegend zeitgleich betreut. Ein Platzsharing ist per Gesetz zwar zugelassen, wird aber nur bei 14% der Großtagespflegen in Niedersachsen überhaupt angewandt. Somit wird schnell deutlich, dass in einer Gruppe von 10 Kindern, welche in der Regel nach 2 Betreuungsjahren in den Kindergarten wechseln, eine Betreuung von mindestens 7 bis 2 Kinder nur umsetzbar ist, wenn man gezielt 2-jährige in die Betreuung aufnimmt, welche dann nach einem Betreuungsjahr die Kindertagespflege wieder verlassen müssten, da der Kindergarten ab dem 3. Geburtstag vorrangig zu nutzen ist.

Dieses Vorgehen bedeutet für die Kinder eine immense emotionale Herausforderung, von der aus bindungstheoretischer Sicht abzuraten ist. Die Kinder müssen zum einen innerhalb von 12 Monaten 2 Eingewöhnungen meistern, aber auch die Kinder, die 2 Jahre in der Betreuung bleiben, werden, durch die häufigen Wechsel der anderen Kinder stark belastet und eine gesunde Gruppendynamik kann nur schwer entstehen. Nicht zuletzt werden die pädagogischen Kräfte durch die Belastung in der Begleitung dieser

sensiblen Prozesse dauerhaft sehr gefordert.

Die Übergangsfrist für Bestands-Großtagespflegestellen endet in diesem Sommer. Ab dem 01. August 2024 werden in allen GTP, die mehr als drei U2 Kinder betreuen, die Betreuungsplätze auf 8 und somit in Großtagespflegen mit pädagogischen Fachkräften die Einnahmen zwangsweise um 20% reduziert.

Aus pädagogischer Sicht ist davon abzuraten, die Belegung so zu gestalten, dass dauerhaft 10 Kinder anwesend sein dürfen – zumindest, wenn es sich hierbei um abwechselnd verschiedene Kinder, also mehr als 10 Betreuungsverhältnisse handelt. Aus wirtschaftlicher Sicht ist es aber für Großtagespflegen mit pädagogischer Fachkraft, die in aller Regel in extra angemieteten Räumlichkeiten betreuen, notwendig, die Belegung immer auszulasten.

Vielmehr wünschen wir uns hier, auch zum Schutz der betreffenden Kindertagespflegepersonen, dringend eine stärkere Überprüfung der Einhaltung von Aufsichtspflicht, höchstpersönlich zu erbringender Dienstleistung, etc., die das Alleinstellungsmerkmal der Kindertagespflege sind und diese Betreuungsform ausmachen.

Deshalb fordert die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e.V. vom Land Niedersachsen eine Überarbeitung der §19 des NKiTaG und einen finanziellen Ausgleich für die reduzierten Betreuungsplätze, kurzfristig aber zumindest eine Verlängerung des Bestandsschutzes.

Von den Landkreisen und kreisfreien Städten in Niedersachsen erwarten wir, zumindest bis zur Anpassung des Landesgesetzes den finanziellen Ausfall der Großtagespflegen zu 80% aufzufangen.

Nur so kann ein (weiteres) Massensterben der Großtagespflegen und ein damit einhergehender Verlust von zahlreichen Betreuungsplätzen ab spätestens August 2024 verhindert werden.

Denn bereits jetzt ist, seit Inkrafttreten des NKiTaG, ein Rückgang von Großtagespflegestellen und den entsprechenden Betreuungsplätzen in Niedersachsen zu verzeichnen.

Gerne kommen wir mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch in den weiteren Austausch zum Thema, um gemeinsam eine Lösung des Problems zu eruiieren.

Mit freundlichen Grüßen



Alexandra Bayram

1. Vorsitzende